Satzung der Kanu-Freunde-Lippe Wesel e.V.

- Fassung vom 19. April 2013 -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
§ 2 Gemeinnützigkeit
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes
§ 8 Die Sportjugend
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 11 Ehrenrat
§ 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der am 01. September 1952 gegründete Verein trägt den Namen "Kanu-Freunde-Lippe e.V. Wesel". Er hat seinen Sitz in Wesel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer VR 30254 eingetragen.

1.2 Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Kanusports und der damit verbundenen Ausgleichssportarten. Die Heranbildung geeigneten Nachwuchses ist ein weiteres Hauptziel des Vereins.

1.3 Er ist Mitglied des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und durch diesen mittelbar Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes, des Landessportbundes, des Kreissportbundes, sowie des Stadtsportbundes Wesel e.V.

1.4 Die Farben des Vereins sind blau/gelb mit den Buchstaben KFL.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5 Gemäß den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der Verein in Bezug auf die Partei-, Religions- und Rassenzugehörigkeit der Mitglieder neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auch eine korporative Mitgliedschaft von anderen Vereinen ist möglich.

3.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Bewerbern unter 18 Jahren soll die Entscheidung dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden.

3.3 Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Beschlüsse als für sich bindend an und verpflichtet sich, den Anordnungen des Gesamtvorstandes und seiner Beauftragten zu folgen.

3.4 Der Verein hat

3.4.1 Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen:
- Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren, ohne Rücksicht auf das Lebensalter und
- Jugendliche Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.2 Fördernde Mitglieder
Das sind unterstützende Mitglieder, die den Kanusport fördern aber nicht aktiv ausüben.

3.4.3 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

3.4.4 Außerordentliche Mitglieder
Als außerordentliche Mitglieder werden alle Vereinsmitglieder bezeichnet, die dem § 3.4,1 - 3.4.3

nicht zuzuordnen sind, z.B. Austauschschüler, ruhende Mitglieder oder Sportler, die unseren Verein für eine begrenzte Zeit bei Wettkämpfen vertreten. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dem Grund ihrer Mitgliedschaft und werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

3.4.5 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das *16*. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.

§ 4 *Beendigung* der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

4.1.1 durch den Tod des Mitglieds.

4.1.2 durch den freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Abmeldung muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, in dem der Austritt wirksam werden soll, schriftlich erklärt werden. Später eingehende Austrittserklärungen werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam.

4.1.3 durch Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat oder trotz Mahnung die Beschlüsse nicht achtet. Das Mitglied hat das Recht, über den Ehrenrat zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch zu erheben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

4.1.4 durch Auflösung des Vereins.

4.2 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

4.3 Steigt die finanzielle Belastung eines Mitgliedes durch Beitragserhöhungen, Umlagen oder ähnliche Abgaben auf mehr als das Doppelte des alten Jahresbeitrags, so kann die Mitgliedschaft, abweichend von § 4.1.2., mit sofortiger Wirkung unter folgenden Bedingungen beendet werden:

4.3.1 Es muss nach Bekanntgabe der Tagesordnung – zur anstehenden Mitgliederversammlung -, die einen entsprechenden Verhandlungspunkt aufweist, vor der Abstimmung seinen "bedingten Austritt' erklären.

4.3.2 Der Austritt wird erst dann wirksam, wenn die Abstimmung eine Mehrheit für den Antrag ergibt.

4.3.3 Die Mitglieder, die ihren "bedingten Austritt" erklärt haben, sind stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zum aktiven Sport verpflichtet.

5.2 Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr und dem monatlichen Mitgliedsbeitrag.
Die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann ausgesetzt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühr wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.3 Der Gesamtvorstand kann einen Arbeitsdienst beschließen
Nicht geleisteter Arbeitsdienst muss im Folgejahr durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.
Der Umfang des Arbeitsdienstes sowie die Höhe der Ausgleichszahlung werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

5.4 Für jedes im Bootshaus gelagerte Privatboot kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Dabei ist dem Bankeinzugverfahren der Vorzug zu geben. Auch bei allen anderen Zahlungswegen ist der Beitrag bis zum 31. März zu entrichten.

5.6 Für Schäden, die Mitglieder schuldhaft verursachen, sowie für Boote, Bootszubehör und andere Privatgegenstände, die beim Verein gelagert werden, haftet der Verein nicht.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung

6.1.2 der geschäftsführende Vorstand

6.1.3 der Gesamtvorstand

6.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Arbeit des Gesamtvorstandes richtunggebend.

6.3 Der Gesamtvorstand führt den Verein. In den Gesamtvorstand können nur ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit mindestens dreijähriger Mitgliedschaft oder entsprechender Erfahrung gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt jeweils zwei Jahre.

6.4 Der Gesamtvorstand besteht aus:

6.4.1 dem geschäftsführenden Vorstand
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem Geschäftsführer/in (zugleich Vertretung des 1. Vorsitzenden)
der/dem Kassenwart/in

6.4.2 dem erweiterten Vorstand
den Sportwarten (Wandersport / Kanuslalom / Wildwasser)
der/dem Vorsitzenden der Vereinsjugend und deren Vertreterin/dessen Vertreter
der/dem Bootshauswart/in
der/dem Pressewart/in
der/dem Festwart/in
der/dem Schriftführer/in

6.5 Der Gesamtvorstand kann auf Verlangen der Mitgliederversammlung durch Wahl erweitert werden. Eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

6.6 Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie sind zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion.

6.7 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

6.8 Vorstandssitzungen finden monatlich statt, können aber auf Vorstandsbeschluss zusätzlich stattfinden oder auch ausfallen. Der Gesamtvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.9 Der Gesamtvorstand kann bei besonders wichtigen Entscheidungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6.10 Der Gesamtvorstand übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich aus (ausgenommen Ersatz für Aufwendungen wie z.B. Erstattung von Fahrkosten). Er ist berechtigt, Angestellte gegen Entgelt für den
Verein zu beschäftigen.

6.11 Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Mitglieder des Gesamtvorstandes auf schriftliche Mitteilung aus, so kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen folgende Regelung treffen:

6.11.1 Kommissarische Besetzung oder Übernahme in Personalunion durch Beschluss des Gesamtvorstandes bis zur Neuwahl auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder

6.11.2 Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

6.12 Scheiden

- die Hälfte oder mehr Mitglieder des Gesamtvorstandes oder

- zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

7.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand erarbeitet und mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Die Geschäftsordnung ist alle zwei Jahre nach der Neuwahl des 1. Vorsitzenden zu überprüfen.

7.2 Der 1. Vorsitzende hat das Recht, nach Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand, in Sonderfällen über eine Summe zu verfügen, die den 20fachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes (§ 3.4.1.1) nicht übersteigt.

7.3 In der Zeit, die zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der turnusmäßigen Mitgliederversammlung liegt, stehen dem Gesamtvorstand die erforderlichen Mittel für die laufende Geschäftsführung zu.

§ 8 Die Sportjugend

8.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

8.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung, die durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) einberufen wird, tritt jährlich einmal - bis zum Ende des 1. Quartals - zusammen. Der Einladung ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ggf. auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

9.3 Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung, die erweitert werden kann:

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
4. Berichte der Fachwarte
5.. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung
7.1 Wahl eines Versammlungsleiters zu Punkt 7.2
7.2. Entlastung des Vorstands
8. Wahlen
8.1 Wahlen zum Gesamtvorstand
8.1.1 in den ungeraden Jahren
1. Vorsitzende/r
Slalom- und Wildwassersportwart/in
Wandersportwart/in
Festwart/in
8.1.2 in den geraden Jahren
Geschäftsführer/in
Kassenwart/in
Pressewart/in
Bootshauswart/in
Schriftführer/in
8.2 Bestätigung des Jugendausschusses
8.3 Wahl des Ehrenrats gern. § 11
8.4 Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers, die/der nicht dem Vorstand angehört, für 2 Jahre
9. Haushaltsplan
9.1 Haushaltsplanvoranschlag
9.2 Beiträge
9.3 Gebühren
10. Anträge
11. Verschiedenes

9.5 Abstimmungen zu § 9.4 erfolgen öffentlich, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch geheim. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ausnahmen sind: § 3.4.3, § 6.6, § 9.6 und § 12.

9.6 Über Anträge auf Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Über sonstige Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

9.7 Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 31. Dezember vor der nächsten Mitgliedersammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Der geschäftsführende Vorstand kann nach § 6.9 und nach § 6.11 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies nach § 6.12.1.-2. sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung innerhalb von einem Monat mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen vollziehen.

10.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt nur über Punkte, die sich aus der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten oder antragsgemäß eingebrachten Tagesordnung (siehe Nr. 10.1) ergeben.

§ 11 Ehrenrat

11.1 Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. In ihn sind Mitglieder über 30 Jahre mit mindestens 10jähriger Mitgliedschaft wählbar. Die Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und scheiden nach Ablauf dieser Zeit einzeln, jährlich einer, in der Reihenfolge ihrer Wahl aus. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit dieses Mitglieds ein Ersatz zu wählen.

11.2 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und auszugleichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren bestellt.

12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl an die steuerbegünstigten Kanusport treibenden Vereine der Stadt Wesel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Sollte es keinen steuerbegünstigten Kanusport treibenden Verein in Wesel geben, fällt das Vermögen an den Landeskanuverband NRW.

12.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Haftung des Vereins

13.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Wesel, den 19. April 2013

……	……	……..
Dr. Rolf Pannewig	Elke Schockenhoff	Norbert Oslislo
1. Vorsitzender	Geschäftsführerin	Schriftführer